



Bereitstellungstag: 17.05.2016

Gebührenordnung für die Stadtbücherei Kleve vom 12.05.2016

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 11.05.2016 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei Kleve nach Maßgabe der Haus- und Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Kleve in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Benutzung der Stadtbücherei

- | | |
|--|------------------|
| a) für Erwachsene für ein Jahr/sechs Monate | 16,00 /€ 10,00 € |
| b) für Jugendliche (14 bis 18 J.) für ein Jahr | 6,00 € |
| c) für Familien mit Kindern und Jugendlichen,
Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften,
bei gleicher Meldeadresse | 20,00 € |
| d) für Schüler/innen, Studierende, Auszubildende über
18 Jahre, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II
und XII, Schwerbehinderte mit einer Behinderung von
mindestens 50 % gegen Vorlage eines schriftlichen Nachweises
Der entsprechende Nachweis ist jährlich neu vor zulegen. | 6,00 € |
| e) Allinclusiv - Ausweis einschließlich aller Ausleihgebühren für
gebührenpflichtige Medien aus dem Bestand der Bücherei je
Person und Jahr | 50,00 € |
| f) Zusatzausweise zum Familienausweis sind gebührenfrei | |
| g) Personen mit Jugendleiter-Card sind gebührenfrei | |

Die Jahresgebühr wird erstmals bei Anmeldung in der Stadtbücherei fällig, nach Ablauf eines Jahres jeweils mit der ersten Ausleihe eines Mediums oder der ersten Inanspruchnahme einer Leistung der Stadtbücherei.

- | | |
|--|--------|
| 2. a) Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises | 6,00 € |
| 2. b) Für die Ausstellung eines Tagesausweises
(nur gültig am Ausstellungstag) | 2,00 € |
| 3. Für die Ausleihe von Audio -CDs für Erwachsene einschl.
Hörbüchern innerhalb der Ausleihfrist je Einheit und
Ausleihperiode | 0,50 € |
| 4. Für die Ausleihe von DVDs, CD-ROMs, Konsolenspiele u.ä.
innerhalb der Ausleihfrist je Einheit und Ausleihperiode | 1,00 € |

- | | |
|---|--------|
| 5. Für jede Vormerkung und Reservierung einschl. postalischer oder elektronischer Benachrichtigung | 1,00 € |
| 6. Für jede Bearbeitung im auswärtigen Leihverkehr innerhalb Deutschlands | 3,50 € |
| 7. Für die Überschreitung der Ausleihfrist je Medium, ohne dass es einer Mahnung bedarf, | |
| 1. bis 7 Tag der Fristüberschreitung je Einheit | 1,00 € |
| 8. bis 14. Tag der Fristüberschreitung je Einheit | 2,00 € |
| 15. bis 21. Tag der Fristüberschreitung je Einheit | 3,50 € |
| vom 22. Tag der Fristüberschreitung an je Einheit | 4,50 € |
| 8. Für die schriftliche Aufforderung zur Rückgabe ausgeliehener Medieneinheiten nach Überschreiten der Ausleihfrist Mahngebühren und Auslagen entsprechend der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NRW) in der jeweils gültigen Fassung. | |
| 9. Für die Nutzung des Internets werden folgende Gebühren erhoben:
Je angefangene 30 Minuten | 1,50 € |
| 10. Für Papierausdrucke aus dem Internet je Seite | 0,15 € |

Über sachlich begründete Ausnahmen von den oben genannten Bestimmungen entscheidet die Bürgermeisterin unter umfassender Würdigung des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2 Fälligkeit

Die Gebühren sind mit Erfüllung des gebührenpflichtigen Tatbestandes fällig.

§ 3 Verwaltungszwangmaßnahmen

Die zwangsweise Beitreibung der Gebühren sowie die Rückbeschaffung nicht rechtzeitig zurückgegebener Medien richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und den dazu erlassenen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner/in ist die im Benutzerausweis eingetragene Person, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zeitgleich tritt die Gebührenordnung der Stadt Kleve für die Stadtbücherei Kleve vom 16.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über die Gebührenordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 12.05.2016

Die Bürgermeisterin
Northing